

Allgemeine Finanzverwaltung
1201 Steuern

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2008	a)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
			Ist Ist	2007 2006	b) c)	

Vor b e m e r k u n g: Das Steueraufkommen für das Jahr 2009 wurde auf der Grundlage der Schätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 4. und 5. November 2008 veranschlagt.
Säumniszuschläge nach § 240 der Abgabenordnung (AO 1977) und Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung (AO 1977) sind bei Kap. 0608 Tit. 119 21 veranschlagt.

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben

**Gemeinschaftsteuern und
Gewerbsteuerumlage (Landesanteil)**

011 01	910	Lohnsteuer	9.452.000,0	8.840.375,5	8.284.718,9	a) b) c)	10.158.000,0
012 01	910	Veranlagte Einkommensteuer	2.287.000,0	1.957.882,9	1.405.279,6	a) b) c)	2.422.000,0
013 01	910	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	800.000,0	779.072,5	625.979,6	a) b) c)	1.050.000,0
014 01	910	Körperschaftsteuer	1.885.000,0	2.502.017,6	2.163.758,9	a) b) c)	1.575.000,0
015 01	910	Umsatzsteuer	5.996.000,0	5.578.070,1	4.917.282,7	a) b) c)	5.743.000,0
016 01	910	Einfuhrumsatzsteuer	2.350.000,0	2.394.172,5	2.080.545,5	a) b) c)	2.700.000,0
017 01	910	Gewerbsteuerumlage	850.000,0	1.024.117,1	909.037,9	a) b) c)	930.000,0
018 01	910	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	770.000,0	731.865,5	539.224,0	a) b) c)	792.000,0

Allgemeine Finanzverwaltung

1201 Steuern

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006 a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------

Zu 011 01 bis 018 01: Nach Art. 106 GG sind der Bund und die Länder vom Haushaltsjahr 1970 an am Aufkommen der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer mit je 50 v. H. beteiligt. Von dem Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer bzw. an Zinsabschlagsteuer erhalten die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vorweg einen Anteil von 15 v. H. bzw. 12 v. H. Bei der Schätzung des Landesanteils an der Umsatzsteuer (Tit. 015 01) und an der Einfuhrumsatzsteuer (Tit. 016 01) wurde von einem Landesanteil für 2009 von 50,3 v. H. einschl. eines zusätzlichen Betrages zur Herstellung des Finanzierungsverhältnisses von 74 v. H. Bund/26 v. H. Länder bei der Kindergelderhöhung ab 2002 ausgegangen (nach vorheriger Absetzung des zweckgebundenen Bundesanteils zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom Umsatzaufkommen). Der Landesanteil an der Umsatzsteuer (vgl. Tit. 015 01) und an der Einfuhrumsatzsteuer (vgl. Tit. 016 01) ist bereits um die Beteiligung an der 1. Stufe des Finanzausgleichs (Umsatzsteuerausgleich) gekürzt. Nach § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) führen die Gemeinden vom 1. Januar 1970 an im Austausch gegen ihre Beteiligung an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer eine Umlage nach Maßgabe der Gewerbesteuer-Grundbeträge an Bund und Länder ab (vgl. Tit. 017 01). Die erhöhte Gewerbesteuerumlage steht nach § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes allein den Ländern zu.

Nach dem Zerlegungsgesetz wird die von einem Land vereinnahmte Lohnsteuer insoweit zerlegt, als sie von den Bezügen der in den anderen Ländern ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer insgesamt einbehalten worden ist. Nach dem gleichen Gesetz wird die Körperschaftsteuer derjenigen Körperschaften, die zur Körperschaftsteuer mit einer verbleibenden Körperschaftsteuer von mindestens 500.000 EUR veranlagt worden sind und die im Veranlagungszeitraum außerhalb des steuerberechtigten Landes eine oder mehrere Betriebstätten oder Teile von Betriebstätten haben, auf die beteiligten Länder zerlegt. Die Zerlegung des Zinsabschlages ergibt sich aus § 8 des Zerlegungsgesetzes.

Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde von folgendem Gesamtaufkommen ausgegangen: 2009
Tsd. EUR

I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v.H. nach Zerlegung)

1. Lohnsteuer	23.900.000,0
2. Veranlagte Einkommensteuer	5.700.000,0
3. Abgeltungsteuer	1.800.000,0
4. Nichtveranschlagte Steuern vom Ertrag	2.100.000,0
5. Körperschaftsteuer	3.150.000,0

II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern

1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 v.H. von Nr. I/1.)	10.158.000,0
2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 v.H. von Nr. I/2.)	2.422.000,0
3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 v.H. von Nr. I/3.)	792.000,0
4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 v.H. von Nr. I/4.)	1.050.000,0
5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 v.H. von Nr. I/5.)	1.575.000,0
6. Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 5)	15.997.000,0

7. Steuern vom Umsatz – Tit. 015 01 und Tit. 016 01	8.443.000,0
8. Gewerbesteuerumlage – Tit. 017 01	930.000,0

9. Landesanteil insgesamt (Nr. 6 bis 8)	25.370.000,0
---	--------------

Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände	
- im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes	4.153.063,2
- im Rahmen des Familienleistungsausgleichs	338.260,0
(vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205)	

Im Finanzausgleich unter den Ländern (2. Stufe – vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01) hat Baden-Württemberg voraussichtlich einen Beitrag von zu leisten. 2.650.000,0

Zwischensumme Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage (Landesanteil)

24.390.000,0 a)

25.370.000,0

Allgemeine Finanzverwaltung
1201 Steuern

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
Landessteuern						
051 01	910	Vermögensteuer	1.000,0 1.212,4 4.158,7		a) b) c)	0,0
052 01	910	Erbschaftsteuer	701.000,0 720.555,1 660.948,9		a) b) c)	808.000,0
053 01	910	Grunderwerbsteuer	850.000,0 864.426,4 812.844,0		a) b) c)	760.000,0
Erläuterung: Hier ist die nach dem Grunderwerbsteuergesetz dem Land zufließende Grunderwerbsteuer veranschlagt. Nach dem Gesetz über den Kommunalen Finanzausgleich wird den Stadt- und Landkreisen das Aufkommen an Grunderwerbsteuer teilweise überlassen; vgl. Kap. 1205 Tit. 613 11.						
054 01	910	Kraftfahrzeugsteuer	1.215.000,0 1.238.771,8 1.278.515,7		a) b) c)	1.285.000,0
Erläuterung: Nach dem Gesetz über den Kommunalen Finanzausgleich werden vom Land im Jahr 2009 17,54 v.H. des ihm zufließenden Aufkommens den Kommunen zur Förderung der ihnen auf dem Gebiet des Verkehrs obliegenden Aufgaben zur Verfügung gestellt; vgl. Kap. 1205 Ausgabetitelgruppe 75.						
055 01	910	Totalisatorsteuer	2.000,0 2.170,8 2.352,2		a) b) c)	2.000,0
Erläuterung: Das Aufkommen wird zu 96 v.H. den Rennvereinen überlassen; vgl. bei Kap. 1202 Tit. 685 01.						
056 01	910	Andere Rennwettsteuern	0,0 4,4 0,0		a) b) c)	0,0
057 01	910	Lotteriesteuer	210.000,0 217.691,5 236.137,2		a) b) c)	185.000,0

Erläuterung: Veranschlagt ist hier auch die Steuer aus dem Staatlichen Zahlenlotto, der Oddset-Wette und der Staatlichen Sportwette. Die Reinerträge sind bei Kap. 1202 Tit. 123 03 und 123 08 veranschlagt.

Allgemeine Finanzverwaltung
1201 Steuern

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
059 01	910	Feuerschutzsteuer	45.000,0 38.341,3 31.638,2		a) b) c)	40.000,0
Erläuterung: Das Aufkommen an Feuerschutzsteuer ist für Zwecke der Feuerwehr zu verwenden; vgl. Kap. 0310 Ausgabetitelgruppe 72. Die Feuerschutzsteuer wird nach § 11 des Feuerschutzsteuergesetzes zerlegt.						
061 01	910	Biersteuer	51.000,0 50.554,7 53.745,4		a) b) c)	50.000,0
069 01	910	Sonstige Landessteuern	0,0 50,6 7,8		a) b) c)	0,0
Erläuterung: Für Steuern, die von den Finanzkassen für das Land erhoben werden und für die eine andere Haushaltsstelle nicht besteht.						
Zwischensumme Landessteuern			3.075.000,0		a)	3.130.000,0
Zwischensumme Steuern und steuerähnliche Abgaben			27.465.000,0		a)	28.500.000,0
Übrige Einnahmen						
372 02	988	Globale Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen	-350.000,0 0,0 0,0		a) b) c)	-966.000,0
Erläuterung: Vorsorge für geplante Steuerrechtsänderungen bzw. mögliche Mindereinnahmen (z.B. Familienleistungsgesetz, Maßnahmenpaket der Bundesregierung vom 05. November 2008 für Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung). Veranschlagt sind die Mindereinnahmen nach Länderfinanzausgleich. Nach Berücksichtigung der bei Kap. 1205 veranschlagten Minderausgaben im kommunalen Finanzausgleich beträgt die Nettovorsorge 750 Mio. EUR.						
Zwischensumme Übrige Einnahmen			-350.000,0		a)	-966.000,0
Gesamteinnahmen			27.115.000,0		a)	27.534.000,0

Allgemeine Finanzverwaltung
1201 Steuern

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Ausgaben

Ausgaben für Investitionen

812 01	183	Ausgaben im Zusammenhang mit der Annahme von Kunstgegenständen an Zahlungen Statt gem. § 224 a Abgabenordnung	0,0		a)	0,0
			0,0		b)	
			0,0		c)	

Die Ausgabeermächtigung bemisst sich nach der Höhe der durch die Annahme an Zahlungen Statt getilgten Steuern

Erläuterung: Mit der nach § 224a Abgabenordnung möglichen Abgeltung von Erbschaft- und Vermögensteuerschulden durch Hingabe von Kunstgegenständen wurde ein neuer Tilgungstatbestand geschaffen, dem kein Geldfluss zugrunde liegt. Für die notwendige Gegenbuchung zur aufkommenswirksamen Vereinnahmung bei den Titeln 051 01 und 052 01 wurde der Leertitel ausgebracht.

Zwischensumme Ausgaben für Investitionen	0,0	a)	0,0
Gesamtausgaben	0,0	a)	0,0

Abschluss Kapitel 1201

Steuern und steuerähnliche Abgaben	27.465.000,0	a)	28.500.000,0
Übrige Einnahmen	-350.000,0	a)	-966.000,0
Gesamteinnahmen	27.115.000,0	a)	27.534.000,0
Gesamtausgaben	0,0	a)	0,0
Kapitel 1201 Überschuss	27.115.000,0	a)	27.534.000,0